

Absender:



Kommunaler
Versorgungsverband
Sachsen

Kundennummer

Kommunaler Versorgungsverband Sachsen
Sachgebiet Personalservice
Marschnerstraße 37
01307 Dresden

Eingangsstempel/ Bearbeitungsvermerk SG Personalservice

FAX-Nr.: 0351 4401-333

Dieses Formular finden Sie auch im Internet:
www.kv-sachsen.de/dokumente-und-links

Fragebogen (gültig ab 01.01.2025)

für geringfügig entlohnte oder kurzfristig Beschäftigte*

1. Persönliche Angaben

Name, Vorname:

Anschrift:

Telefon:

Rentenversicherungsnummer:

Falls keine Rentenversicherungsnummer angegeben werden kann:

Geburtsname:

Geschlecht:

weiblich männlich

Geburtsdatum, Geburtsort:

Staatsangehörigkeit:

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogener Daten und zu Ihren Rechten nach den Bestimmungen zum Datenschutz gibt es in unseren Datenschutzhinweisen im Internet unter www.kv-sachsen.de/datenschutz.

2. Status bei Beginn der Beschäftigung

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Schüler | <input type="checkbox"/> Selbstständiger |
| <input type="checkbox"/> Student | <input type="checkbox"/> Beschäftigungsloser |
| <input type="checkbox"/> Schulentlassener mit Berufsausbildungsabsicht | <input type="checkbox"/> Praktikant |
| <input type="checkbox"/> Arbeits-/ Ausbildungssuchender ¹ | <input type="checkbox"/> Rentner Art der Rente: _____ |
| <input type="checkbox"/> Schulentlassener mit Studienabsicht ² | <input type="checkbox"/> Arbeitnehmer in Elternzeit |
| <input type="checkbox"/> Arbeitnehmer | <input type="checkbox"/> Arbeitnehmer im unbezahlten Urlaub |
| <input type="checkbox"/> Bundesfreiwilligendienst-/ freiwilligen Wehrdienstleistender | <input type="checkbox"/> Beamter |
| <input type="checkbox"/> Sonstiges: _____ | |

* Im Fragebogen wird nur die männliche Form verwendet. Damit sind gleichermaßen alle Geschlechter gemeint.

¹Bitte beantworten Sie die Fragen unter Punkt 3

²zum nächstmöglichen Zeitpunkt

3. Angaben bei Arbeits- oder Ausbildungssuchenden

Ich bin zu Beginn des Beschäftigungsverhältnisses beschäftigungslos und bei der Agentur für Arbeit arbeits- oder ausbildungssuchend gemeldet.

- Ja, bei der Agentur für Arbeit: _____
- mit Leistungsbezug
 ohne Leistungsbezug
- Nein

4. Angaben zur Krankenversicherung:

Ich bin in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert.

- Nein
- Ja, bei folgender Krankenkasse: _____
- Art der Versicherung: Eigene Mitgliedschaft Familienversicherung

5. Weitere Beschäftigungen

a) für geringfügig entlohnte Beschäftigte:

Es besteht/ bestehen derzeit ein/ mehrere Beschäftigungsverhältnisse bei (einem) anderen Arbeitgeber(n)

- Nein
- Ja, ich übe derzeit folgende Beschäftigungen aus:

Beschäftigungsbeginn	Arbeitgeber mit Adresse	Die weitere Beschäftigung ist
1.		<input type="checkbox"/> geringfügig entloht <input type="checkbox"/> mit Eigenanteil zur RV <input type="checkbox"/> ohne Eigenanteil zur RV <input type="checkbox"/> nicht geringfügig entloht
2.		<input type="checkbox"/> geringfügig entloht <input type="checkbox"/> mit Eigenanteil zur RV <input type="checkbox"/> ohne Eigenanteil zur RV <input type="checkbox"/> nicht geringfügig entloht
3.		<input type="checkbox"/> geringfügig entloht <input type="checkbox"/> mit Eigenanteil zur RV <input type="checkbox"/> ohne Eigenanteil zur RV <input type="checkbox"/> nicht geringfügig entloht

Anmerkung: Eine geringfügig entlohte - für den Arbeitnehmer abgabenfreie - Beschäftigung liegt vor, wenn das monatliche Arbeitsentgelt regelmäßig die Geringfügigkeitsgrenze (556 €) nicht übersteigt (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV)

Bei Addition der Bruttoarbeitsentgelte aus der/ den bereits ausgeübten geringfügig entlohten Beschäftigung(en) und der von diesem Fragebogen betroffenen (neuen) geringfügig entlohten Beschäftigung ergibt sich ein Betrag, der regelmäßig die Geringfügigkeitsgrenze (556 €) im Monat übersteigt.

- Nein
- Ja

Anmerkung: Ergibt die Addition der Bruttoarbeitsentgelte, dass monatlich regelmäßig die Geringfügigkeitsgrenze (556 €) überschritten wird, ist der Arbeitnehmer, sofern er von seinem Befreiungsrecht in der Rentenversicherung Gebrauch macht, beitragsfrei in allen Zweigen der Sozialversicherung.

b) für kurzfristig Beschäftigte:

Im laufenden Kalenderjahr habe ich bereits eine/ mehrere befristete Beschäftigung(en) ausgeübt.

Nein

Ja, im laufenden Kalenderjahr habe ich folgende befristete Beschäftigung(en) ausgeübt:

Beginn und Ende der Beschäftigung/ Meldung als Arbeits- bzw. Ausbildungssuchender	Tatsächliche Arbeitstage in diesem Zeitraum	Arbeitgeber mit Adresse
1.		
2.		
3.		

Anmerkung: Eine kurzfristige - für den Arbeitnehmer abgabenfreie - Beschäftigung liegt vor, wenn die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf drei Monate oder 70 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist, es sei denn, dass die Beschäftigung "berufsmäßig" ausgeübt wird und ihr Entgelt die Geringfügigkeitsgrenze (556 €) im Monat übersteigt. Mehrere kurzfristige Beschäftigungen im laufenden Kalenderjahr sind zusammenzurechnen.

c) Beschäftigungen bzw. selbstständige Tätigkeiten im Ausland:

Es besteht derzeit im Ausland ein Beschäftigungsverhältnis bei einem anderen Arbeitgeber bzw. eine selbstständige Tätigkeit

Nein

Ja, ich übe derzeit folgende Beschäftigungen/Tätigkeiten im Ausland aus (vorliegende Bescheinigung A1 ist beigelegt):

Beginn und Ende der Beschäftigung bzw. Tätigkeit	Arbeitgeber mit Adresse bzw. Tätigkeitsort
1.	
2.	
3.	

6. Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Geringfügig entlohnte Beschäftigte sind in der gesetzlichen Rentenversicherung grundsätzlich versicherungspflichtig. Der Arbeitgeber trägt die Pauschalbeiträge zur Rentenversicherung in Höhe von 15 %. Die Beschäftigten tragen lediglich die Differenz zum vollen Beitragssatz in der Rentenversicherung (2025: 18,6 %).

Geringfügig entlohnte Beschäftigte können die Befreiung von der Versicherungspflicht gegenüber ihrem Arbeitgeber durch eine schriftliche Erklärung beantragen (§ 6 Abs. 1b SGB VI). Ein Muster des Befreiungsantrages liegt als Anlage bei. In diesem Fall entrichtet allein der Arbeitgeber Pauschalbeiträge zur Rentenversicherung.

Bitte beachten Sie, dass in diesem Fall keine vollen Ansprüche in der Rentenversicherung erworben werden.

Die Befreiung erfolgt grundsätzlich ab Beginn des Monats, in dem der Befreiungsantrag dem Arbeitgeber zugegangen ist. Bei mehreren geringfügig entlohnten Beschäftigungen kann der Antrag nur einheitlich gestellt werden und ist für die Dauer der Beschäftigungen bindend.

Nein, ich möchte mich nicht von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreien lassen.

Ja, ich beantrage die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung.
(Bitte beiliegenden Befreiungsantrag ausfüllen!)

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben der Wahrheit entsprechen. Ich verpflichte mich, meinem Arbeitgeber sowie den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen alle Änderungen, insbesondere die Aufnahme weiterer Beschäftigungen, unverzüglich anzuseigen.

Ort, Datum

Unterschrift

**Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht bei einer geringfügig entlohnnten Beschäftigung
nach § 6 Absatz 1b Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI)**

Arbeitnehmer:

Name: _____

Vorname: _____

Rentenversicherungsnummer:

Hiermit beantrage ich die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung im Rahmen meiner geringfügig entlohnnten Beschäftigung und verzichte damit auf den Erwerb von Pflichtbeitragszeiten. Ich habe die Hinweise auf dem „Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht“ zur Kenntnis genommen.

Mir ist bekannt, dass der Befreiungsantrag für alle von mir zeitgleich ausgeübten geringfügig entlohnnten Beschäftigungen gilt und für die Dauer der Beschäftigungen bindend ist; eine Rücknahme ist nicht möglich. Ich verpflichte mich, alle weiteren Arbeitgeber, bei denen ich eine geringfügig entlohnnte Beschäftigung ausübe, über diesen Befreiungsantrag zu informieren.

Ort, Datum

Unterschrift des Arbeitnehmers

Arbeitgeber:

Name: _____

Betriebsnummer:

Der Befreiungsantrag ist am: bei mir eingegangen.

Die Befreiung wirkt ab dem:

Ort, Datum

Unterschrift des Arbeitgebers

Hinweis für den Arbeitgeber:

Der Befreiungsantrag ist nach § 8 Absatz 2 Nr. 4a Beitragsverfahrensverordnung (BVV) zu den Entgeltunterlagen zu nehmen und **nicht an die Minijob-Zentrale zu senden.**

Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Allgemeines

Arbeitnehmer, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausüben, unterliegen grundsätzlich der Versicherungs- und vollen Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil am Rentenversicherungsbeitrag beläuft sich auf 3,6 Prozent (bzw. 13,6 Prozent bei geringfügig entlohten Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Er ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers (15 Prozent bei geringfügig entlohten Beschäftigungen im gewerblichen Bereich bzw. 5 Prozent bei solchen in Privathaushalten) und dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 18,6 Prozent. Zu beachten ist, dass der volle Rentenversicherungsbeitrag mindestens von einem Arbeitsentgelt in Höhe von 175 Euro zu zahlen ist.

Vorteile der vollen Beitragszahlung zur Rentenversicherung

Die Vorteile der Versicherungspflicht für den Arbeitnehmer ergeben sich aus dem Erwerb von Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung. Das bedeutet, dass die Beschäftigungszeit in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten (Mindestversicherungszeiten) berücksichtigt wird. Pflichtbeitragszeiten sind beispielsweise Voraussetzung für

- einen früheren Rentenbeginn,
- Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation (sowohl im medizinischen Bereich als auch im Arbeitsleben),
- den Anspruch auf Übergangsgeld bei Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung,
- die Begründung oder Aufrechterhaltung des Anspruchs auf eine Rente wegen Erwerbsminderung,
- den Anspruch auf Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung und
- die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für eine private Altersvorsorge mit staatlicher Förderung (zum Beispiel die sogenannte Riester-Rente) für den Arbeitnehmer und gegebenenfalls sogar den Ehepartner.

Darüber hinaus wird das Arbeitsentgelt nicht nur anteilig, sondern in voller Höhe bei der Berechnung der Rente berücksichtigt.

Antrag auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Ist die Versicherungspflicht nicht gewollt, kann sich der Arbeitnehmer von ihr befreien lassen. Hierzu muss er seinem Arbeitgeber - möglichst mit dem beiliegenden Formular - schriftlich mitteilen, dass er die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung wünscht. Übt der Arbeitnehmer mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen aus, kann der Antrag auf Befreiung nur einheitlich für alle zeitgleich ausgeübten geringfügigen Beschäftigungen gestellt werden. Über den Befreiungsantrag hat der Arbeitnehmer alle weiteren - auch zukünftige - Arbeitgeber zu informieren, bei denen er eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübt. Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist für die Dauer der Beschäftigung(en) bindend; sie kann nicht widerrufen werden.

Die Befreiung wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats des Eingangs beim Arbeitgeber, frühestens ab Beschäftigungsbeginn. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber der Minijob-Zentrale die Befreiung bis zur nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Befreiungsantrages bei ihm meldet. Andernfalls beginnt die Befreiung erst nach Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat des Eingangs der Meldung bei der Minijob-Zentrale folgt.

Konsequenzen aus der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Geringfügig entlohnnte Beschäftigte, die die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen, verzichten freiwillig auf die oben genannten Vorteile. Durch die Befreiung zahlt lediglich der Arbeitgeber den Pauschalbeitrag in Höhe von 15 Prozent (bzw. 5 Prozent bei Beschäftigungen in Privathaushalten) des Arbeitsentgelts. Die Zahlung eines Eigenanteils durch den Arbeitnehmer entfällt hierbei. Dies hat zur Folge, dass der Arbeitnehmer nur anteilig Monate für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten erwirkt und auch das erzielte Arbeitsentgelt bei der Berechnung der Rente nur anteilig berücksichtigt wird.

Hinweis: Bevor sich ein Arbeitnehmer für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht entscheidet, wird eine individuelle Beratung bezüglich der rentenrechtlichen Auswirkungen der Befreiung bei einer Auskunfts- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung empfohlen. Das Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung ist kostenlos unter der 0800 10004800 zu erreichen. Bitte nach Möglichkeit beim Anruf die Versicherungsnummer der Rentenversicherung bereithalten.